



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

24

öffentlich

Sitzungsdatum: 08.12.16

Drucksachen-Nr.: VI/590

Beschluss-Nr.: 407/22/16

Beschlussdatum: 08.12.16

Gegenstand: Kostenspaltungsbeschluss über Beitragserhebung der Teileinrichtung Rad- und Gehweg Stavenhagener Straße

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		
<input checked="" type="checkbox"/>	15.11.16	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 12.10.16

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg eine Kostenspaltung zur Beitragserhebung der Teileinrichtung Rad- und Gehweg für die Stavenhagener Straße im Bereich der Ortsdurchfahrt beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Kostenspaltung werden die Kosten der Teileinrichtung Rad- und Gehweg durch Beiträge refinanzierbar.

Begründung:

Die Ortsdurchfahrt in Stadtteil Weitin - Stavenhagener Straße - wurde grundhaft ausgebaut. Die Stadt Neubrandenburg ist neben dem Straßenbaulastträger Bund (vertreten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Straßenbauamt Neustrelitz) Straßenbaulastträger für die Teileinrichtungen kombinierter Rad- und Gehweg sowie Straßenbeleuchtung. Für die Baumaßnahme sind gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) i. V. m. der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Neubrandenburg Straßenbaubeiträge zu erheben.

Die Baumaßnahme wurde 1998 begonnen und war im April 2012 beendet. Für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung ist die sachliche Beitragspflicht nicht entstanden, da der Stadt Neubrandenburg die vollständigen Kosten für den Bau der Straßenbeleuchtung noch nicht vorliegen. Mit Beschluss der Stadtvertretung über eine Kostenspaltung gemäß § 7 (3) Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 6 Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Neubrandenburg können für die Teileinrichtung Rad- und Gehweg die Beiträge selbstständig erhoben werden.